



Testament



Ihr Leitfaden

Besitz erfassen – Vermögensübersicht erstellen

Fertigen Sie eine Vermögensübersicht an und tragen darin alle Werte ein, die Sie besitzen und weitergeben möchten: Ersparnisse und Wertgegenstände, aber auch Hausrat, Immobilien oder zu erwartende Versicherungsleistungen, etwa aus einer Lebensversicherung. Tragen Sie in die Übersicht auch Schulden ein, um einen genauen Überblick über Ihr persönliches Vermögen zu erhalten.

Erben bestimmen

Mit Ihrem Testament verfügen Sie über Ihren Nachlass. Allerdings sind nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) Blutsverwandte in jedem Fall erbberechtigt und ihrem Verwandtschaftsgrad entsprechend in Erben erster, zweiter oder dritter Ordnung eingeteilt. Daneben erhält auch der/die überlebende Ehepartner/in bzw. der/die eingetragene Lebenspartner/in einen eigenen Erbanspruch, um seine/ihre Versorgung zu sichern.

Gesetzliche Regelungen zum Nachlass

- Kinder – eheliche, nichteheliche oder adoptierte – sind Erben erster Ordnung. Stiefkinder hingegen beerben nur den leiblichen Elternteil. Ist ein Kind bereits vor dem Erbfall verstorben, treten seine Nachkommen an seine Stelle.
- Eltern, Geschwister und deren Abkömmlinge, also Neffen und Nichten des Erblassers, sind Erben zweiter Ordnung.
- Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (Tanten, Onkel, Cousins und Cousinen) sind Erben dritter Ordnung.
- Es erben stets Angehörige der höchsten Ordnung: Leben Erben erster Ordnung, erhalten deren Eltern oder Großeltern als Erben der zweiten bzw. dritten Ordnung nichts. Erben weiterer Ordnungen, etwa Urgroßeltern bzw. deren Nachkommen, finden nur dann Berücksichtigung, wenn es keine Erben vorrangiger Ordnungen gibt.
- Ehegatten gehören keiner der genannten Erbenordnungen an. Ihr Erbteil bemisst sich nach dem Güterstand, in dem die Eheleute lebten sowie den Erbansprüchen weiterer Erben, zum Beispiel der Kinder. Eheleute erhalten die Hälfte des Erbteils, wenn sie in Zugewinnngemeinschaft lebten und wenn es Erben erster Ordnung gibt. Neben Erben der zweiten Ordnung erhöht sich ihr Anteil auf drei Viertel. Wurde Gütertrennung vereinbart, bekommt der Ehepartner mindestens ein Viertel, damit er nie schlechter gestellt ist als seine Kinder. Bei einem Kind erbt er die Hälfte, bei zwei Kindern ein Drittel, ansonsten grundsätzlich ein Viertel. Darüber hinaus erhält der Ehepartner stets den sogenannten „Großen Voraus“, d.h. den gesamten Hausrat sowie alle Hochzeitsgeschenke.
- LebenspartnerInnen sind den Ehegatten im Wesentlichen gleichgestellt. Somit gelten die o.g. Ausführungen auch für eingetragene Lebenspartnerinnen und -partner.



Testament

Steuerliche Bestimmungen

Erben müssen auf das ererbte Vermögen Steuern entrichten. Wie hoch diese sind, hängt vom Verwandtschaftsgrad zum Erblasser ab sowie vom Wert der Erbschaft. Da bei gelten folgende Grundsätze: Je enger das Verwandtschaftsverhältnis, desto höher ist der jeweilige Steuerfreibetrag und desto niedriger sind die Erbschaftssteuer-Tarife. Und: Je höher das ererbte Vermögen, desto höher ist der Steuersatz.

Testament verfassen

Ihren letzten Willen können Sie privatschriftlich oder notariell festlegen.

Das **privatschriftliche Testament** muss vollständig von Hand geschrieben werden und Datum, Ort sowie Unterschrift enthalten. Um sicherzugehen, dass niemand Ihr Testament manipuliert, sollten Sie für seine Niederschrift einen dokumentenechten Stift verwenden, der weder radiert noch gelöscht werden kann. Ihre Erben nennen Sie am besten mit vollem Namen und geben deren Geburtsdatum an, um Missverständnisse auszuschließen. Muster und Formulierungshilfen finden Sie auf www.erbrecht.de

Eheleute und eingetragene Lebenspartnerschaften können sich auch für ein **gemeinschaftliches Testament** entscheiden. Dieses muss von beiden eigenhändig niedergelegt, mit Ort und Datum versehen sowie von beiden mit vollem Namen unterschrieben werden. Hier ist eine Beratung bei einem Fachanwalt sinnvoll, um beispielsweise die Erbschaft der Kinder im Falle einer Wiederverheiratung klar zu regeln.

Das **notarielle Testament** fertigt ein Notar, nachdem Sie ihm Ihren letzten Willen bekundet haben. Er berät Sie bei speziellen Fragen oder bei komplizierten persönlichen Verhältnissen und garantiert Ihnen, dass Ihr Testament juristisch einwandfrei ist. Für diese Leistungen fallen Gebühren an, abhängig vom Wert Ihres Vermögens. Einen Notar in Ihrer Nähe finden Sie auf der Seite der Bundesnotarkammer www.bnotk.de



Testament

Testament sicher verwahren

Sie können Ihr Testament an einem sicheren Ort zu Hause verwahren oder in einem Bankschließfach. Wichtig ist dabei nur, dass Sie eine Ihnen nahestehende Person darüber informieren, wo sich Ihr Testament befindet, damit es keine Missverständnisse und Verzögerungen gibt. Ist Ihr Testament nämlich nicht auffindbar, tritt automatisch die gesetzliche Erbfolge in Kraft.

Sie können Ihr Testament auch beim Amtsgericht hinterlegen. Dieses erhebt eine einmalige Gebühr, die sich nach der Höhe des Vermögens bemisst. Ein notarielles Testament wird grundsätzlich beim Amtsgericht hinterlegt.

Testament ändern

Sie können – und sollten – Ihr Testament stets Ihren Lebensumständen anpassen. Wenn Sie ein eigenhändiges Testament zu Hause haben, können Sie es einfach durch ein neues ersetzen. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollten Sie stets mit der Formel schließen: „Mit diesem Testament verlieren alle vorangegangenen ihre Gültigkeit.“ Haben Sie Ihr Testament beim Amtsgericht hinterlegt, können Sie es zurücknehmen, müssen es aber explizit widerrufen, damit es seine Gültigkeit verliert.

Nehmen Sie ein notarielles Testament aus der öffentlichen Verwahrung, führt dies automatisch zu seiner Aufhebung. Falls Sie danach keine neuen Verfügungen treffen, greift die gesetzliche Erbfolge.

Wichtige Informationen zum Erbrecht bieten die Seiten des Bundesministeriums für Justiz und für Verbraucherschutz unter www.bmjuv.de. Das Ministerium hat eine Broschüre ins Netz gestellt, die Antworten auf viele wichtige Fragen gibt. Unter anderem klärt sie darüber auf, wer gesetzlicher Erbe ist und was beim Verfassen eines Testaments beachtet werden muss. Sie können die Broschüre unter www.bmj.de herunterladen. Das Bundesministerium für Justiz bietet auch Formulierungshilfen für Patientenverfügungen sowie Vorsorgevollmachten. Sie finden sie ebenfalls auf www.bmj.de. Formulare und Vorlagen stehen für Sie auch auf www.waldfriedhof-eifel.de unter "Vorsorge" zur Verfügung.